

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile.

Vorsicht ist geboten bei der Anmeldung der Gärtnergehilfen zur Krankenversicherung.

Gärtnergehilfen sind gegen Krankheit in gewerblichen Gärtnereien infolge statutarischer Anordnung, aber auch zumeist in landwirtschaftlichen Betrieben versichert. Die Versicherung erfolgt in allen Fällen kraft Gesetzes, sobald der Gehilfe in Beschäftigung bei dem Arbeitgeber tritt und die Arbeit begonnen hat. Nun kommt es häufig vor, dass ein Gärtnergehilfe dem Prinzipal erklärt, er brauche ihn bei der Ortskrankenkasse nicht anzumelden. Nun kommt es häufig vor, dass ein Gärtnergehilfe dem Prinzipal erklärt, er brauche ihn bei der Ortskrankenkasse nicht anzumelden, denn er sei Mitglied der freien Hilfskasse der Gärtnergehilfen oder er wolle Mitglied dieser Kasse werden. In vielen Fällen begnügt sich der Handlungsgärtner mit dieser Erklärung, unterlässt die Anmeldung und kümmert sich um die ganze Sache nicht weiter. Der Gehilfe tritt aus und erkrankt, nachdem er den Dienst verlassen hat, ohne andere Beschäftigung gefunden zu haben. Plötzlich erhält der Handlungsgärtner von der Ortskrankenkasse eine Aufforderung, dass er es unterlassen habe, den Gehilfen bei deren Geschäftsstelle ordnungsgemäss anzumelden. Da derselbe erkrankt sei, mache die Kasse den Prinzipal haltbar und verlange von ihm Ersatz aller Aufwendungen, die der Kasse aus der Krankheit des Gehilfen erwachsen seien und noch erwachsen werden. Dazu wird der Prinzipal gewöhnlich noch in die im Krankenversicherungsgesetz für den Fall der Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung vorgesehene, oftmals recht hohe Ordnungsstrafe genommen.

Nun ist guter Rat teuer! Der Handlungsgärtner beruft sich darauf, dass der Gehilfe erklärt habe, er gehöre der freien Hilfskasse für die Gärtner an, oder er wolle ihr beitreten, und der Arbeitgeber möge ihn deshalb nicht zur Ortskrankenkasse anmelden. Aber nur allzu häufig ist es dem Gehilfen gar nicht eingefallen, sich bei der freien Hilfskasse anzumelden, oder es stellt sich heraus, dass er der Wahrheit zuwider behauptet hat, dass er schon Mitglied derselben sei. Durch diese Einwände kann sich aber der Arbeitgeber keineswegs gegen die Schadenersatzforderung der Ortskrankenkasse schützen, wenn man auch andererseits vielleicht von der Eintreibung der Ordnungsstrafe absieht, falls es der erste Fall einer

Unregelmässigkeit in der An- und Abmeldung des Angestellten ist.

Die erste Regel lautet also: Verlasse dich nicht auf die Angaben der Gehilfen, sondern erkundige dich selbst, ob ihre Anmeldung zu der freien Hilfskasse erfolgt ist, oder ob sie bereits Mitglied einer solchen sind. Im letzteren Falle müssen sie sich ja durch die entsprechenden Mitgliedsbriefe ausweisen können.

Aber selbst wenn der Gehilfe wahr gemacht hat, was er erklärte, also einer freien Hilfskasse beigetreten ist, hat der Arbeitgeber seine Verpflichtungen der Ortskrankenkasse gegenüber noch nicht erfüllt. Es hat da jüngst ein interessanter Prozess vor dem Kgl. Oberlandesgericht in Hamm geschwebt, der die §§ 19, 49 und 82a des Krankenversicherungsgesetzes betraf.

Da wird festgestellt, dass nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes die versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung treten, Mitglieder der Ortskrankenkasse werden, soweit sie nicht ausnahmsweise schon einer anderen Kasse angehören oder nach § 75 als Mitglieder von Hilfskassen von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung anzugehören, befreit sind. Alle Gärtnergehilfen also, welche an dem Tage, an dem sie in die Beschäftigung eintreten, noch nicht Mitglied einer gärtnerischen freien Hilfskasse sind, werden also sofort mit dem Eintritt in die Beschäftigung Mitglieder der Ortskrankenkasse, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. Lediglich die Tatsache des Eintritts in die Beschäftigung und der Umstand, dass in diesem Zeitpunkt eine andere kraft Gesetzes zugelassene Versicherung besteht, begründen die Zugehörigkeit zur Ortskrankenkasse. Selbst wenn also der Gehilfe in einer freien Hilfskasse eintreten will, ist er zunächst Mitglied der Ortskrankenkasse geworden und der Prinzipal muss der Kontrollvorschrift der Anmeldung Folge leisten, wenn er sich nicht einer Ordnungsstrafe aussetzen will.

Der Eintritt in die Beschäftigung ist aber nach dem Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm als vollzogen anzusehen, wenn das Arbeitsverhältnis begründet wird, wenn der zur Arbeit angemommene Gehilfe sich bei der leitenden Person, Prinzipal, Obergärtner usw. meldet und seine Arbeitskraft zur Verfügung

stellt. Also nicht der Zeitpunkt ist massgebend, wo die Arbeit auszuführen begonnen worden ist. Mit dem Augenblick, wo der Gehilfe sich in der Gärtnerei einstellt, ist er auch schon Mitglied der Ortskrankenkasse geworden.

Zweite Regel: Wenn ein Gehilfe erklärt, dass er Mitglied einer freien Hilfskasse werden will, ist er trotzdem innerhalb 3 Tagen bei der Ortskrankenkasse anzumelden. Ist der Eintritt in eine freie Hilfskasse, welche den gesetzlichen Anforderungen genügt, erfolgt, so kann man um Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse nachsuchen.

Anders liegt die Angelegenheit nur, wenn der Gehilfe schon Mitglied einer befreienden Kasse ist, also in eine Mitgliedschaft bei der Gemeindekrankenversicherung, bez. Ortskrankenkasse gar nicht eintreten kann. Dann ist der Arbeitgeber auch von der Anmeldepflicht befreit. Der Gehilfe muss aber dem Handlungsgärtner gegenüber nachweisen, dass er einer freien Hilfskasse, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, angehört. Tut er das nicht, so muss die Anmeldung erfolgen. Es besteht übrigens auch für den Gehilfen ein Zwang zur Geltendmachung der Befreiung nicht. Können sie doch dann ein erhöhtes Krankengeld, wenn auch nur um $\frac{1}{4}$ des Betrages des örtlichen Tagelohnes, beziehen.

Dritte Regel: Kann ein Gärtnergehilfe nicht unzweifelhaft nachweisen, dass er einer der gesetzlichen Anforderungen in § 75 genügenden freien Hilfskasse angehört, ist er ebenfalls innerhalb drei Tagen zur Gemeindekrankenversicherung bez. Ortskrankenkasse anzumelden. Ausserdem aber ist noch eins zu beachten. Beim Wechsel der Stellung kann es vorkommen, dass der Gärtnergehilfe an einem neuen Platze beschäftigt wird, wo die Gemeindekrankenversicherung ein höheres Krankengeld gewährt, als es die freie Hilfskasse auswirft. Dann ist der Gehilfe nur zwei Wochen befreit vom Ortskrankenzwang. Die Meldepflicht des Arbeitgebers beginnt also erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen. (§ 75, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes.) Der Gehilfe kann aber die zweiwöchige Frist dazu benutzen, bei seiner Hilfskasse die Versicherung in ausreichender Weise zu erhöhen wenn das möglich ist. Geschicht letzteres, so bleibt die

Befreiung überhaupt bestehen und tritt folgeweise auch die Meldepflicht des Arbeitgebers überhaupt nicht ein. Geschicht es nicht, so muss nach Ablauf der zwei Wochen innerhalb 3 Tagen die Anmeldung erfolgen, selbst wenn später noch eine Erhöhung des Krankengeldes bei der freien Hilfskasse eintreten sollte. Sie muss trotzdem erfolgen, weil schon mit dem Ablauf der zwei Wochen der Gärtnergehilfe Mitglied der Zwangskasse geworden ist. Er kann nur nachträglich wieder um Befreiung nachsuchen.

Vierte Regel: Der Arbeitgeber soll stets prüfen, ob das von der freien Hilfskasse gewährte Krankengeld dem Satz entspricht, den die Gemeindekrankenversicherung bez. Ortskrankenkasse gewährt, zu der seine Gehilfen gehören. Ist dies nicht der Fall, so hat er sie nach Ablauf von zwei Wochen, wenn die freie Hilfskasse nicht das gleiche Krankengeld gewähren soll, anzumelden.

Von Wichtigkeit sind diese Vorschriften in der Gärtnerei auch den Saisonarbeitern gegenüber, die aus anderen Gegenden zur Erntezeit in einen Betrieb hergeholt werden, oder bei Ausbruch eines Streiks als Ersatzkräfte gebraucht werden. In Frage kommen hier die Saisonarbeiter der grossen Samenfirmen und Baumschulanlagen. Sie werden auch mit dem Tage, wo sie z. B. in Erfurt in Arbeit traten, Mitglied der Erfurter Ortskrankenkasse, wenn sie nicht schon einer befreienden Kasse angehören. Desgleichen die Aushilfsarbeiter in den Halstenböcker Baumschulen usw. ihnen gegenüber sind dieselben Regeln zu beobachten, die wir im vorstehenden wiedergegeben haben.

Zwar unterliegen Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach § 1, Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht, aber es weiss ja jedermann, dass die Beschäftigung der Saisonarbeiter stets länger als eine Woche dauert und daher die Ausnahmebestimmung nicht in Betracht kommt. Dabei ist zu beachten, dass es von der Verwaltungsbehörde nicht anerkannt wird, wenn ein Arbeitgeber etwa die Leute auf drei Tage engagiert, und nach Ablauf der drei Tage sie

Einige Worte über die Pflanzung von Gehölzen.

Von R. Stavenhagen-Relingen.

Es wird vielen Lesern überflüssig erscheinen, über eine so einfache gärtnerische Verrichtung wie das Verpflanzen von holzartigen Gewächsen noch Worte zu verlieren. Im Obstbau sind derartige Erörterungen in den letzten Jahren geradezu verpönt, weil man diese Punkte genügend geklärt glaubte. In Wahrheit geht man heute im allgemeinen bei der Verpflanzung von Gehölzen, Obstbäumen usw. zwar weniger unständig und gewissermassen schematischer zu Werke wie früher, über viele wesentliche Punkte ist man sich aber keineswegs klarer als vor etwa 30 Jahren, allerdings herrschen heute vielfach entgegengesetzte Ansichten. Vielfach haben sogar Anschauungen Geltung erlangt, die sich bei sorgfältiger Prüfung in der Praxis als Irrlehren erweisen. Solche Lehren sind beispielsweise der jahrelang fortgesetzte Kronenschnitt der Obstbäume und die allgemein verbreitete Theorie, beim Pflanzen nicht oder fast nicht zu schneiden. Die Widerlegung dieser Irrtümer würde allein mehrere Spalten dieser Zeitung beanspruchen und wird diese Frage hier nur gestreift werden. Es ist dieser Tatsache nur Erwähnung zu machen, da um zu beweisen, dass die Behandlung von derartigen Fragen in der Fachpresse keineswegs überflüssig ist.

Es seien hier nur einige Punkte herausgegriffen, die, obwohl keineswegs neu, doch selten in ihrer Bedeutung genügend gewürdigt werden oder deren Befolgung man häufig als geradezu überflüssig betrachtet.

Die Frage der besten Pflanzzeit wurde bereits im Jahrgang 1905 in No. 11 behandelt. Die Erfahrungen, die Kreisobergärtner

Hübner durch vergleichende Versuche gewonnen, gipfelten in folgenden Leitsätzen:

1. Herbstpflanzung, unmittelbar aus den Quartieren ist zu empfehlen bei Ahorn, Eschen, Kastanien, Linden, Obstbäumen.

2. Frühjahrspflanzung aus dem Herbstschlag ist trotz bester Behandlung im Einschlag bedenklich, besonders bei Linden, jedoch gegen die Herbstpflanzung vorzuziehen bei Ulmen.

3. Frühjahrspflanzung unmittelbar aus den Quartieren ist bei allen Baumarten das sicherste, unbedingt aber zu empfehlen bei Ulmen und Eichen.

Leider geht aus dem Artikel des Kreisobergärtner Hübner nicht hervor, ob die Krone der Bäume geschnitten wurde oder nicht bzw. inwieweit ein Rückschnitt vor dem Pflanzen stattfand. Da in dem angezogenen Artikel häufig von dem Beschneiden der Wurzeln, nicht aber von der Behandlung der Krone die Rede ist, scheint der Versuchssteller ebenfalls Anhänger des „modernen“ Nichtschneidens zu sein. Beiläufig bemerkt, hat auch N. Gaucher-Stuttgart, dessen ABC des Obstbaues doch sonst im Baumschnitt besteht, lange Zeit hindurch in seinen Werken empfohlen, beim Pflanzen nicht zu schneiden. Erst in den letzten Auflagen seines Handbuchs des Obstbaues hat er diesen Irrtum berichtigt. Es ist wohl anzunehmen, dass auch bei Ulmen und Eichen, gleichviel, ob man im Herbst oder Frühjahr pflanzt, das Resultat ein besseres ist, wenn bei den Ulmen ein nicht zu zaghafter Rückschnitt der Krone, bei den Eichen wenigstens ein Auslichten der Krone stattfindet.

Dass bei Eichen, Buchen, Akazien, Eschen, Juglans usw., überhaupt bei allen im Herbst spät abschliessenden und im Frühjahr spät treibenden Gehölzen, die Frühjahrspflanzung

bessere Resultate ergibt als die Herbstpflanzung, wenn diese zu früh, d. h. vor Eintritt der eigentlichen Winterruhe, stattfindet, ist nicht zu bestreiten. Bei allen früh austreibenden holzartigen Gewächsen aber, und vornehmlich auch bei Obstbäumen, wird man bei Herbstpflanzung unbedingt ein Resultat erzielen, das, wenn sonst keine Fehler begangen wurden, das Ergebnis der Frühjahrspflanzung übertrifft. Ausnahmen hierfür treten nur bei sehr ungünstigen Bodenverhältnissen ein. In der Praxis lässt sich nun eine rechtzeitige Herbstpflanzung selten durchführen und vornehmlich aus diesem Grunde hat die Frühjahrspflanzung nicht nur grössere Bedeutung, sondern auch die weiteste Verbreitung gewonnen. Man pflanzt im Frühjahr nicht aus Überzeugung, sondern aus Notwendigkeitsgründen. Dies gilt besonders für den Baumschulenbesitzer und für den Landschaftsgärtner; im Herbst ist man durch andere Arbeiten in Anspruch genommen oder das zur Pflanzung bestimmte Land ist überhaupt noch nicht frei.

Alles in allem genommen spielt also der Zeitpunkt der Pflanzung nicht die Rolle wie die Ausführung der Vorarbeiten und der Pflanzarbeiten selbst; überhaupt lassen sich für die zwei bisher erörterten Momente, Schnitt der Krone und Zeit der Pflanzung, am allerwenigsten allgemeine Regeln aufstellen, da hier zu viel von den Boden- und Witterungsverhältnissen, der Beschaffenheit des Pflanzmaterials selbst und nicht zum mindesten von der Gattung und Art der zu pflanzenden Gehölze abhängt. Wesentlich anders liegt das Verhältnis mit Bezug auf einige die Pflanzung selbst betreffende Punkte, die hier behandelt werden sollen.

Ein längeres Verweilen der entblästen Wurzeln an der Luft und demzufolge ein gewisses Antrocknen der Wurzeln, was noch

lange kein Vertrocknen bedeutet, lässt sich in der Praxis selten vermeiden, indem es sich dabei meist um grössere Posten von zu versendenden bzw. zu pflanzenden Gehölzen handelt. Dieses Eintrocknen schadet nun keineswegs so viel, als ängstliche Theoretiker aus glauben machen wollen. Die oft genannten Saugwurzeln, die für das Anwachsen des Baumes eine so grosse Rolle spielen sollen, gehen meist verloren, denn nur selten kann ein dem Boden entnommenes Gehölz sofort wieder gepflanzt werden. In letzterem Falle mögen vielleicht die feinen Saugwurzeln erhalten bleiben und dann das Weiterwachsen wesentlich befördern. Für Pflanzen aber, die alle Unbillen einer ein- oder zweimaligen Expedition, Lagerung im Einschlag oder längeres Verweilen in Schuppen, auf Wagen usw., wochenlange Reisen im Waggon usw. zu überstehen haben, ist eine kräftige Wurzelkrone, bestehend aus zahlreichen kräftigen Hauptwurzeln, weit wesentlicher als die Faserwurzeln. Eine solche Ware, die in den Wurzeln nur angetrocknet, d. h. nicht etwa vertrocknet, oder, was noch schlimmer wäre, infolge Einschlagens in ungeeigneten Räumen durch Schimmel oder Fäulnis verdorben oder auch nur angegriffen ist, erholt sich bei zweckentsprechender Behandlung beim Pflanzen sehr leicht und das Resultat ist gesichert.

Der Hauptpunkt bei der Pflanzung ist aber die möglichst innige Verbindung der Wurzeln mit dem Pflanzboden. Werden die Gehölze ohne weiteres gepflanzt, wie sie dem Ballen oder dem provisorischen Einschlag entnommen wurden, so sind meist die Wurzeln zu spröde und zu trocken, um eine solche innige Vereinigung mit der Pflanzerde zu ermöglichen. Da ist das Tauchen der Wurzeln unmittelbar vor der Pflanzung ein viel empfehleres, aber doch in Wahrheit nur selten

Zur gefl. Beachtung!

Das Inhalts-Verzeichnis über die in „Der Handlungsgärtner“ im Jahre 1907 erschienenen Artikel, Abhandlungen etc. konnte infolge Gewichts-differenz erst der heutigen No. 2, nicht der ersten Ausgabe, beigelegt werden, wir empfehlen dasselbe wiederholt der gefälligen Beachtung aller Empfänger dieser Probenummer.

Redaktion und Verlag von „Der Handlungsgärtner“.